



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 20.10.2020
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	22:45 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Göggelmann, Julia
Grüner, Bernhard
Kempter, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Paulheim, Robert
Saur, Achim
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel
Welsch, Andreas

Schriftführer/in

Walter, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Miehle, Lisa

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2020/1127 |
| 2 | Bauangelegenheiten | 2020/1122 |
| 2.1 | Vorstellung Entwurfsplanung, sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan "Ried Nord-West", Ried | 2020/1119 |
| 2.2 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Baumhotel Kammelauald Behlingen", - 2. Änderung - Satzungsbeschluss | 2020/1114 |
| 2.3 | Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ried I" für die Grundstücke Fl.Nr. 237 und 237/1 in der Gemarkung Ried, Hauptstr. 11 | 2020/1136 |
| 2.4 | Bauvoranfrage Nr. 38/2020 zur Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Gebäuden in verschiedene andere gewerbliche oder private Nutzungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 503 Gemarkung Wettenhausen, Ziegeleiweg 12 | 2020/1125 |
| 2.5 | Antrag 37/2020 auf Erteilung einer isolierten Befreiung für eine Gartenmauer auf dem Grundstück 104/3 Gemarkung Egenhofen, Josef-Saur-Weg 3 | 2020/1121 |
| 2.6 | Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 503 Gemarkung Wettenhausen, Ziegeleiweg 12 | 2020/1124 |
| 2.7 | Bauantrag Nr. 39/2020 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Ettenbeurer Str. 34, Fl.Nr. 9 Gemarkung Kleinbeuren | 2020/1130 |
| 2.8 | Bauantrag Nr. 40/2020 zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 742 der Gemarkung Behlingen | 2020/1132 |
| 2.9 | Bauvoranfrage zum Bau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 56 Gmkg. Unterrohr | 2020/1134 |
| 3 | Bestellung zum Notkommandanten und Stellvertreter FF Hammerstetten | 2020/1135 |
| 4 | Wasserversorgung Kammeltal - Zwischenbericht | 2020/1123 |
| 5 | Ergebnis der Brückenhauptuntersuchung | 2020/1102 |
| 6 | Änderung der Plakatierungsverordnung | 2020/1131 |
| 7 | Berichterstattung | 2020/1129 |

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sanierung und Erweiterung Kneipp-Kindertagesstätte Wettenhausen - Vergabe Zimmererarbeiten

Der Auftrag für das Gewerk Zimmererarbeiten für das Bauvorhaben Sanierung und Erweiterung Kneipp-Kindertagesstätte Wettenhausen wurde an die Firma BauSAN, Burgau zum Angebotspreis von 93.539,27 EUR brutto vergeben

Sanierung und Erweiterung Kneipp-Kindertagesstätte Wettenhausen - Vergabe Tischlerarbeiten

Der Auftrag für das Gewerk Tischlerarbeiten zum Bauvorhaben Sanierung und Erweiterung Kneipp-Kindertagesstätte Wettenhausen wurde an die Firma Federle Holzbearbeitung, Fultenbach zum Angebotspreis von 148.423,16 EUR brutto vergeben.

Baugebiet Ried Nord-West - Vergabe Auftrag Baugrunduntersuchung

Der Zuschlag für die Durchführung der Baugrunduntersuchung im Baugebiet Ried Nord-West wurde an die Firma Firma Kling Consult, Krumbach zum Angebotspreis von brutto Euro 6.205,85 erteilt.

Zuschussantrag Kloster Wettenhausen - Baumaßnahme Klausur

Die Gemeinde Kammeltal gewährt dem Kloster Wettenhausen einen Zuschuss in Höhe von 20.000 EUR für die Sanierung des Klausurbereichs.

Vergabe Kanal- und Wasserleitung Hartberger Str., OT Hartberg

Der Auftrag für die Arbeiten an der Kanal- und Wasserleitung in der Hartberger Straße wurde zum Angebotspreis von 849.947,23 EUR an die Firma Strabag vergeben.

zur Kenntnis genommen

2 Bauangelegenheiten

2.1 Vorstellung Entwurfsplanung, sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan "Ried Nord-West", Ried

Zur Deckung der Nachfrage nach freien Wohnbauflächen hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ried-Nord-West, OT Ried, zur Ausweisung eines "Allgemeinen Wohngebietes" beschlossen. Mit der Entwurfsausarbeitung wurde das Ingenieurbüro Thielemann & Friderich beauftragt.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat billigt den heute vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans „Ried Nord-West“ i. d. Fassung vom 20.10.2020. Unter der Maßgabe der Einarbeitung folgender Änderungen/ Ergänzungen:

Die Zaunhöhe wird auf maximal 1,20 m begrenzt.

Es werden im Baugebiet keine „Schottergärten“ (mit Kies angelegte Gärten) zugelassen.

Die maximale Traufhöhe wird auf 6,25 m festgesetzt.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans unter Anwendung des § 13 b Baugesetzbuch i. V. m §§ 13 a und 13 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.

Frau Dr. Spengler war wegen eines Individualvorteils (Grundstückseigentümerin im beplanten Bereich) gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO ausgeschlossen.

Das Grundstück Fl.Nr. 40/3 wird aufgrund der zusätzlichen Erschließung durch die Privatstraße und die Verlängerung der Stichstraße an den Erschließungskosten beteiligt.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 1

2.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Baumhotel Kammelauwald Behlingen", - 2. Änderung - Satzungsbeschluss

Aufstellung Bebauungsplan „Baumhotel Kammelauwald Behlingen“, 2. Änderung, Abwägungsergebnis Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB – Satzungsbeschluss.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.05.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes, Fassung 25.05.2020 gebilligt und die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 3(2) u. § 4(2) BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom 5.8.2020 im Rathaus der Gemeinde, im Zeitraum vom „31.08.2020.“ bis einschl. „2.10.2020“. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.08.2020 ortsüblich hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden durch Zusendung der Unterlagen am 07.08.2020 mit der Bitte um Rückäußerung bis zum „2.10 2020“, beteiligt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

4.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, Schreiben vom 22. September 2020

Nach nachträglich erfolgten Abklärungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Günz-burg bezieht sich der Hinweis auf die Ausgleichsfläche des ursprünglichen Bebauungsplans Fl. Nr. 1620 Gmkg. Langenhaslach, einen Bereich, in dem Bodendenkmäler zu vermuten sind. Da in diesem Bereich keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen mit der vorliegenden zweiten Änderung des Bebauungsplans vorgesehen sind, ist ein Antrag auf Grabungserlaubnis nicht erforderlich, der Hinweis somit hin-fällig und mit einem einfachen Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ausreichend zu bescheiden.

Der Hinweis unter 5.4 „Denkmalschutz“ „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayBSchG zu beantragen“ wurde daher redaktionell gestrichen. Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist bereits enthalten.

Beschluss: 15:0

4.2 Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 6. Oktober 2020

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Folgende redaktionelle Berichtigungen und Ergänzungen am Bebauungsplan sind gemäß der Stellungnahme bzgl. Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung des Landratsamtes Günzburg umzusetzen:

- Ergänzung in der Textlichen Festsetzung unter 3.1 „Art der baulichen Nutzung“ sowie in der Begründung unter 6.3.2 „Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs“, dass der Gemeinschaftsraum auch außerhalb des Hotelbetriebes für externe Besucher als Seminarraum genutzt werden kann und die Nutzungsintensität dabei auf die Kapazität des Gemeinschaftsraums zu beschränken ist.

- In der Präambel der textlichen Festsetzungen ist als weitere Rechtsgrundlage § 12 BauGB zu ergänzen

- In Nr. 6.2.2.2. Abs. 1 der Begründung ist der Vorhabenträger konkret zu benennen

Da die Gästezahl durch die vorhandenen Kapazitäten begrenzt ist, ist die vorhandene Fläche für Parkplätze im Rahmen des vorgesehenen Ausbaus der Anlage ausreichend dimensioniert. Änderungen am Bebauungsplan, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung ergeben sich daraus keine.

Die Anmerkung zu Nebenanlagen als Übernachtungsobjekte wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung als Übernachtungsobjekte ist nicht festgesetzt. Änderungen am Bebauungsplan, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung ergeben sich daraus keine.

Beschluss: 14:1

Naturschutz und Landschaftspflege

Folgende redaktionelle Berichtigungen und Ergänzungen am Durchführungsvertrag sind gemäß der Stellungnahme zum Naturschutz und Landschaftspflege des Landratsamtes Günzburg umzusetzen:

- Ansprechpartner für forstrechtliche Belange ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schwaben), Krumbach

- Ergänzung eines Lageplans mit Darstellung der Fläche der waldrechtlichen Aufforstung und Eingrünung sowie die Erläuterung der Maßnahme als Anlage

- Angaben zu einem bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verbindlich zu erstellenden und dauerhaft zu beachtenden Eingrünungsplan

Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan, den textlichen Festsetzungen und der Begründung ergeben sich daraus keine.

Beschluss: 15:0

Wasserrecht

Die Ausführungen zum Wasserrecht durch das Landratsamt Günzburg werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan, den textlichen Festsetzungen und der Begründung ergeben sich daraus keine.

Beschluss: 15:0

Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Beschluss: 15:0

4.3 Regionalverband Donau-Iller, Ulm, Schreiben vom 4. September 2020

Die Beseitigung von Bäumen wird im Sinne des Konzeptes der Baumhotelanlage auf ein Minimum reduziert. Außerhalb des Geltungsbereiches sind zudem in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Günzburg unmittelbar räumlich angrenzend umfangreiche, standortgerechte Aufforstungen im Durchführungsvertrag festgelegt. Dieser regelt zudem Heckenpflanzungen zur Sicherstellung eines hochwertigen Ortsbildes, ebenfalls nach erfolgter Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg.

Gemäß dem, der Begründung im Anhang angefügten, hydrologischem Gutachten befindet sich das vorgesehene Betriebsleitergebäude nicht innerhalb des Überschwemmungsbereiches der Kammel, eine Auswirkung auf die Hochwassergefahr ist daher nicht gegeben. Der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans legt mit einem minimalen Eingriff eine größtmögliche Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Konzeptes „Baumhotel Kammelauald“ fest.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Ziele und Funktionen des vorgesehenen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege ist daher nicht gegeben. Änderungen am vorliegenden Bebauungsplan ergeben sich daraus keine.

Beschluss: 15:0

4.4 Staatliches Bauamt Krumbach, Schreiben vom 2. September 2020

Die Ausführungen des Staatlichen Bauamtes Krumbach werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise zu Immissionen sind bereits in der Bebauungsplanbegründung enthalten.

Beschluss: 15:0

6. Verfahrensbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal beschließt die zweite Änderung des Bebauungsplans „Baumhotel Kammelauald Behlingen“ (Stand der Planunterlagen: 6. August 2020) mit der Maßgabe als Satzung, dass Kling Consult die erforderliche redaktionellen Änderung in die Bebauungsplanunterlagen mit Datum vom 20. Oktober 2020 einarbeitet.

Die Verwaltung und Kling Consult werden beauftragt, die Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Bauleitplanverfahrens gemäß BauGB zusammenzustellen.

einstimmig beschlossen

2.3	Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ried I" für die Grundstücke Fl.Nr. 237 und 237/1 in der Gemarkung Ried, Hauptstr. 11
------------	--

Wie bereits angesprochen, strebt die Fa. Bornschlegel eine Erweiterung Ihres Lagerplatzes sowie eine Erweiterung des Betriebs auf den Grundstücken „237 und 237/1“ in der Gemarkung Ried an.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Ried I“ wird erforderlich, um, einem dort ansässigen Betrieb, eine notwendig werdende Erweiterung seiner Lager- und Gewerbefläche Richtung Osten zu ermöglichen. Hierzu ist der räumliche Geltungsbereich zu erweitern. Für die Erweiterung der erforderlichen Lagerflächen, wird eine Ausgleichsfläche mit Streuobstwiese im Osten vorgesehen.

Die Verfahrenskosten werden vom Antragsteller getragen.

Vom Beauftragten Architekturbüro Schuster wurde ein Entwurf gefertigt. Die Eckpunkte der Planung stellen sich auf der Grundlage der beigefügten Planzeichnung vom 9.10.2020 wie folgt dar:

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Ried I“.
- b) Der Gemeinderat billigt den heute Vorgestellten Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Ried I“ i. d. Fassung vom 24.9.2020. Unter der Maßgabe der Einarbeitung folgender Änderungen/Ergänzungen:

Die Firsthöhe wird auf maximal 12 Meter festgesetzt.

- c) Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Ried I“ unter Anwendung des § 13 b Baugesetzbuch i. V. m. §§ 13 a und 13 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.

- d) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Projektträger den erforderlichen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme der Planungskosten abzuschließen.

einstimmig beschlossen

2.4	Bauvoranfrage Nr. 38/2020 zur Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Gebäuden in verschiedene andere gewerbliche oder private Nutzungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 503 Gemarkung Wettenhausen, Ziegeleiweg 12
------------	--

Bei der Gemeindeverwaltung ging die Bauvoranfrage Nr. 38/2020 zur Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Gebäuden in verschiedene andere gewerbliche oder private Nutzungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 503 Gemarkung Wettenhausen, Ziegeleiweg 12, ein.

Der Antragsteller möchte diverse Nutzungen abgeklärt wissen. Aus dem Schreiben vom 28.09.2020 geht hervor, dass er die Nutzung für die seit ca. 50 Jahren bestehenden, teils landwirtschaftlich genutzten Gebäude ändern möchte. Es handelt sich um den ca. 56 m langen Schweinestall mit Stadel und Erweiterung der Scheune und das ca. 21 m lange Nebengebäude mit LKW-Garage (Wirtschaftsgebäude mit Garage).

Folgende Fragen möchte der Antragsteller beantwortet wissen:

- 1) *Kann man in dem ca. 21 m langen Wirtschaftsgebäude mit Garage (= Nebengebäude mit LKW- Garage) eine Wohnung oder Ferienwohnung einbauen und / oder darf man dieses Gebäude für eine betriebliche Nutzung als Schreiner,- Tischlerwerkstatt oder Stuhlmacher oder andere handwerkliche Nutzung verwenden, wenn die Bauvorschriften erfüllt werden?*
- 2) *Kann man in dem ca. 56 m langen Schweinestall mit Stadel und Erweiterung der Scheune (=Erweiterung des Stalles) Ferienwohnungen einbauen und / oder den Rest des langen Gebäudes benutzen als:
Lagerplatz für Baumaterialien, Möbel, alte PKW und PKW-Ersatzteile wie Kotflügel, Stoßstangen usw., Bauholz (Latten, Balken, Bretter usw.)?
Nutzung für private oder gewerbliche Pferdehaltung und / oder Ponyhaltung mit evtl. Therapiereiten?
Abstellplatz für Wohnwagen, Wohnmobile
Nutzung als private Hobbywerkstatt*
- 3) *Bau eines Sand- Reitplatzes auf einem Teilstück des Grundstücks Fl.Nr. 503 oder auf der Kompostieranlage*

Es ist eine genehmigte und gebaute Abwasserentsorgung mit Pflanzenkläranlage für 20 Personen vorhanden, die jährlich 2mal von einer spezialisierten Fachfirma untersucht wird. Löschwasser ist genügend vorhanden und die Zufahrtswege sind auch für den ständigen Schwerlastverkehr von Deubach und für den gelegentlichen Schwerlastverkehr von Wettenhausen aus ausgebaut. (→ Aussage Antragsteller; tatsächlich ist der Ziegeleiweg für LKW-Verkehr gesperrt) Auch die Wasserversorgung ist abgesichert. Im Jahr 2002 hat die Gemeinde Kammeltal und das LRA Günzburg der Voranfrage für zwei Ferienwohnungen in dem ca. 56 m langen Gebäude bereits zugestimmt, weil das Vorhaben auf der planungsrechtlichen Grundlage von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

Die Gemeinde wird gebeten, die Anfrage an das Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt weiterzuleiten.

Das Grundstück Fl.Nr. 503 befindet sich baurechtlich im Außenbereich und ist gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan gibt eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Laut

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauBG sind Vorhaben auf landwirtschaftlichen Flächen nur mit Privilegierung für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zulässig. Der Antragsteller gibt an, dass seit ca. 40 Jahren keine Landwirtschaft mehr besteht. Die bisherige Nutzung wurde seit 20 Jahren geduldet.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall (§ 35 Abs. 2) zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung über die Zufahrtstraße von Wettenhausen aus ist für gelegentlichen Schwerlastverkehr **nicht** gesichert. Schwerlastverkehr ist hier nicht zugelassen.

Nach Auffassung der Gemeinde sollte der Umfang der gewerblichen und wohnlichen Nutzung das bisherige Maß nicht überschreiten, insbesondere darf aus dem Gebiet kein großflächiges Gewerbeareal werden. Kleinteiliges Handwerk wäre ggf. möglich.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt z. B. nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 vor, wenn den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprochen wird. Im Jahre 2002 wurde vom Antragssteller schon mal eine Voranfrage bezüglich zwei Ferienwohnungen gestellt und vom Landratsamt Günzburg auf planungsrechtlicher Grundlage von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 für genehmigungsfähig beurteilt.

Alle anderen Vorhaben sind aus planungsrechtlicher Sicht nicht zulässig. Hier wäre eine Bauleitplanungsänderung erforderlich.

Beschluss:

Zu den beantragten Nutzungen ergehen – insbesondere unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohngebiets „Ziegeleiweg“ folgende Beschlüsse:

- a) Einer Wohnnutzung bis max. 4 Wohneinheiten (z. B. mehrere Generationen) wird zugestimmt.

Beschluss: 15:0

- b) Einer Pferdehaltung und einem Reitbetrieb als landwirtschaftliche Nutzung wird zugestimmt

Beschluss: 15:0

- c) Die Nutzung im Rahmen einer handwerklichen Kleinunternehmung ist zulässig. Größeren Produktions- und Gewerbeflächen wird nicht zugestimmt. Die Abwasserbeseitigung ist vom Antragsteller selbst zu regeln.

Beschluss: 12:3

- d) Gewerblichen Lagerflächen, insbesondere für Baumaterialien, wird nicht zugestimmt.

Beschluss: 15:0

- e) Der Schwerlastverkehr ist durch die Stadt Ichenhausen zu genehmigen. Eine Zufahrt über den Ziegeleiweg in Wettenhausen wird nicht gestattet.

Beschluss: 15:0

zur Kenntnis genommen

2.5 Antrag 37/2020 auf Erteilung einer isolierten Befreiung für eine Gartenmauer auf dem Grundstück 104/3 Gemarkung Egenhofen, Josef-Saur-Weg 3

Bei der Gemeindeverwaltung ging am 08.09.2020 der Antrag Nr. 37/2020 auf Erteilung einer isolierten Befreiung zur Errichtung eines Gartenzaunes bzw. Gartenmauer mit ca. 1,50 Meter Höhe auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/3 Gemarkung Egenhofen ein.

Der Bauherr beantragt die Errichtung eines Gartenzaunes bzw. Gartenmauer mit einer Höhe von ca. 1,50 m aus Stein auf einer Gesamtlänge von 10,80 m entlang der Straße, wobei ein Tor von 3 m und eine Türe von 1 m errichtet werden soll (s. Lageplan). Die Optik der Mauer ist auf beigefügtem Bild dargestellt.

Die Errichtung der Mauer bzw. Einfriedung ist in der Regel verfahrensfrei möglich. (Art. 57 Abs.1 Nr. 7a) BayBO). Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs.2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der qualifizierte Bebauungsplan. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kellerbergweg“, Egenhofen. Es entspricht **nicht** dessen Festsetzungen. Gemäß Nr. 7.1 der Satzung dürfen Einfriedungen nur mit einer Höhe bis 1,0 m über OK Fahrbahn oder Gehweg ohne Sockel errichtet werden. Der Bauherr begründet sein Vorhaben damit, dass ein Zaun von 1,0 m Höhe kein Hindernis für seine Hunde darstellen würde.

Zur Südseite hin wurde dem Antragsteller bereits im Jahr 2019 ein Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Sichtschutzzaunes zum Nachbargrundstück hin genehmigt. Es wurde eine Befreiung erteilt, den Zaun maximal 2,0 m hoch zu errichten.

Im jetzigen Fall dient die Mauer nicht dem Sichtschutz und soll direkt an der Straße errichtet werden. Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung ist die Berücksichtigung der städtebaulichen Gründe, hier insbesondere die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, mit der Festsetzung der Zaunhöhe von 1,00 m eine offene Grundstücksgestaltung vorzunehmen. Einer Überschreitung von 0,50 m steht nicht im Verhältnis. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass sich das Vorhaben nicht in die Umgebung einfügt und daher städtebaulich nicht vertretbar ist.

Beschluss:

- a) Der Antrag Nr. 37/2020 auf Erteilung einer isolierten Befreiung zur Errichtung eines Gartenzaunes bzw. Gartenmauer aus Stein mit einer Höhe von ca 1,50 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/3 Gemarkung Egenhofen, Josef-Saur-Weg 3 wird abgelehnt.

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass sich das Vorhaben nicht in die Umgebung einfügt und daher städtebaulich nicht vertretbar ist. Die beantragte Befreiung von Nr. 7.1 der Bebauungsplansatzung kann nach pflichtgemäßem Ermessen nicht erteilt werden.

Beschluss: 15:0

- b) Der Antrag Nr. 37/2020 auf Erteilung einer isolierten Befreiung zur Errichtung eines **offenen** Gartenzaunes (dies bedeutet auch keine sichtbehindernden Zwischenelemente) mit einer Höhe von **maximal 1,20 m** auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/3 Gemarkung Egenhofen, Josef-Saur-Weg 3 wird zugestimmt.

Beschluss: 12:3

mehrheitlich beschlossen

2.6	Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 503 Gemarkung Wettenhausen, Ziegeleiweg 12
------------	--

Der Verwaltung liegt ein Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie Schaffung von Baurecht durch Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 503 Gemarkung Wettenhausen, Ziegeleiweg 12, vor. Der Antragsteller möchte auf seinem Aussiedlerhof mit Kompostieranlage, in Wettenhausen, folgendes betreiben:

Auf der bestehenden Kompostieranlage sollen Hallen gebaut werden um diese als

- 1. Bauschuttrecyclingsanlage **oder***
- 2. Zum Abstellen von Wohnwagen **oder***
- 3. Als Lagerplatz für Baumaterialien, Siebplatz für Kies, Sand **oder***
- 4. Zum Reiten von „normalen Pferden“ und evtl. zum Reiten von Therapiepferden **oder***
- 5. Abstellplatz für LKW der benachbarten Firma, welche die Kiesgrube nebenan betreibt **oder***
- 6. Für eine andere gewerbliche Anwendung benutzt werden.*

Die restliche Freifläche der Kompostieranlage dient als Fahrweg oder Lagerplatz für z. B. Radlader, Baumaterialien usw.

Die ca. 1956 bis 1968 gebauten Stall und Stadelgebäude, Wirtschaftsgebäude usw. sollen genutzt werden als:

Ferienwohnungen

Wohnungen

Lagerplatz für PKW

Lagerplatz für Baumaterialien

Lagerplatz für KFZ-Zubehöerteile, wie Kotflügel, Scheiben, Auspuffe usw.

Lagerplatz für Holzmaterialien wie Balken, Bretter, Kanthölzer, Latten usw.

Nutzung für Pferdehaltung oder Ponyhaltung und evtl. Therapiereiten von Patienten

Der Antragsteller würde sich anteilig an den Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes, Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligen. Laut Antragsteller soll berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Kammeltal seit 1988 von ihm Strom bezieht und damit die Versorgung des Hochbehälters Wettenhausen regelt und sich dadurch Kosten für eine eigene Stromleitung spart.

Der Flächennutzungsplan sieht hier keine gewerbliche Fläche sondern Fläche für die Landwirtschaft vor, sodass in jedem Fall eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Der Antrag ist also nicht vorhabenbezogen sondern lediglich Optionen ermöglichen. In der Beschreibung sind verschiedene gewerbliche Nutzungen angedacht, ohne konkretes Konzept.

Im Hinblick auf vorherige Beschlüsse wird die generelle Ausweisung eines Gewerbegebietes nicht befürwortet. Eine vorhabenbezogene Bauleitplanung könnte im Rahmen der anstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes in Erwägung gezogen werden.

Beratungsergebnis:

Der Antragsteller soll durch die Verwaltung verpflichtet werden, die kompletten Kosten zu übernehmen und nicht nur anteilige Kosten zu tragen.

zur Kenntnis genommen

2.7 Bauantrag Nr. 39/2020 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Ettenbeurer Str. 34, Fl.Nr. 9 Gemarkung Kleinbeuren

Bei der Gemeinde ging am 24.09.2020 ein Bauantrag Nr. 39/2020 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten für die Fl.Nr. 9 der Gemarkung Kleinbeuren, Ettenbeurer Straße 34 ein.

Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Grundstück ein Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten zu errichten. Der Neubau wird südlich des bestehenden Gebäudes errichtet. Zusätzlich werden zwei kleinere Nebengebäude (siehe Plan) für Fahrrad/Müll und Technik/Abstellraum errichtet. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und wird nach § 34 BauBG behandelt. Der Flächennutzungsplan weist ein Dorfgebiet aus.

Die Bauherrin hatte im Oktober 2019 eine Voranfrage gestellt. Das Landratsamt sah das geplante Mehrfamilienhaus damals als überwiegend außerhalb des Innenbereichs und des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. In einer früheren Anfrage (V-2017-259) wurde geklärt, dass eine Bebauung mit einer Tiefe von 30 m gemessen am östlichen Fahrbahnrand zulässig wäre. Die Pläne der Bauherrin sind nun diesbezüglich geändert.

Schriftlich Einwände zum Bauvorhaben gab es bereits am 14.06.2020 von einem benachbarten Landwirt. Hier wurde befürchtet, dass die in der St.-Ottmar-Straße zukünftig abgestellten PKW's und andere Fahrzeuge nicht mehr für den landwirtschaftlichen Bereich befahrbar wären. Die Zufahrt findet nun über die Ettenbeurer Straße statt. Die weitere Erschließung mit Kanal und Wasser muss über die Ettenbeurer Straße erfolgen, da Wasserleitung und Mischwasserkanal auf der gegenüberliegenden Seite verlegt sind. Die Erschließung ist damit gesichert. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden. Es fördert die Innenraumentwicklung.

Wie dem Schreiben vom 14.06.2020 zu entnehmen, verlangt der benachbarte Landwirt den Ausbau der St.-Ottmar-Straße so wie die Anordnung eines beidseitigen Halteverbots.

Aufgrund der neuen Positionierung des Vorhabens und der Zufahrt von der Ettenbeurer Straße ist aus Sicht der Verwaltung kein Ausbau der St.-Ottmar-Straße erforderlich. Nach Rücksprache mit dem benachbarten Landwirt zieht er den Antrag auf Ausbau der St. – Ottmar-Straße zurück, hält aber am Parkverbot fest.

Das Gremium sah vor allem die zukünftige Parksituation als äußerst kritisch an, da auf dem Grundstück auch bisher bestehende Stellplätze für Kfz entfallen und nicht durch die neuen Stellplätze ausgeglichen werden.

Beschluss:

- a) Dem Bauantrag Nr. 39/2020 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 9 in Kleinbeuren, Ettenbeurer Straße 34 wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt weiterzuleiten.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt im Falle der Erteilung der Baugenehmigung eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung in Abstimmung mit der PI Burgau dem Gemeinderat vorzuschlagen.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 7 Anwesend 15

2.8 Bauantrag Nr. 40/2020 zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 742 der Gemarkung Kleinbeuren

kung Behlingen

Bei der Gemeindeverwaltung ging am 05.10.2020 ein Bauantrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 742 Gemarkung Behlingen (Mittelfeld) ein.

Der Flächennutzungsplan setzt für diese Fläche eine Fläche für die Landwirtschaft fest. Demnach befindet sich das Vorhaben im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und ist ein untergeordneter Teil der Betriebsfläche. Die Erschließung ist mit zwei Feldwegen gesichert. Der Bauherr gibt an, dass eine Erschließung mit Wasser und Kanal nicht notwendig sei, da es nur eine Maschinen- und Lagerhalle sei.

Demnach stehen planungsrechtliche Belange nicht entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 40/2020 zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 742 Gemarkung Behlingen (Mittelfeld) wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

Herr Brosch war als Angehöriger (Sohn) von der Beschlussfassung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO ausgeschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Befangen 1

2.9 Bauvoranfrage zum Bau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 56 Gmkg. Unterrohr

Bei der Gemeindeverwaltung ging die Bauvoranfrage Nr. 39/2020 zum Bau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 56 Gemarkung Unterrohr, Nähe Ortsstraße ein.

Der Antragsteller möchte eine Wohnbebauung abgeklärt wissen. Die Erschließung mit Wasser (Verlängerung von Hausanschluss 5 A zu neuer Hausnummer) und Kanal (liegt bereits im Grundstück) ist gegeben.

Das Grundstück befindet sich am Ortsrand von Unterrohr. Dies wird auch im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt.

Demzufolge ist der Bauantrag nach § 34 (Innenbereich) zu beurteilen.



Die Ansichten Süden und Westen wurden im Plan vertauscht.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage Nr. 39/2020 zum Bau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 56 Gemarkung Unterrohr, Nähe Ortsstraße wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

3 Bestellung zum Notkommandanten und Stellvertreter FF Hammerstetten

Bestellung zum Notkommandanten und Notstellvertreter

Bei der FF Hammerstetten fand heuer aufgrund der Corona-Pandemie keine Dienstversammlung statt. Somit wurden keine Neuwahlen der Kommandanten durchgeführt. Otto Lauter war bis mindestens 15.04.2020 offiziell Kommandant und Gerhard Spengler stellvertretender Kommandant der FF Hammerstetten.

Aufgrund dessen müssen, laut KBR Stefan Müller, der bisherige Kommandant Otto Lauter und sein Stellvertreter Gerhard Spengler als Notkommandanten durch den Gemeinderat bestellt werden. Ohne die Bestellung zum Notkommandanten ist die Feuerwehr führungslos.

Beschluss:

Herr Otto Lauter wird bis zur nächsten ordentlichen Wahl als Notkommandant der FF Hammerstetten bestellt, als sein Stellvertreter Gerhard Spengler.

einstimmig beschlossen

Trinkwasserversorgung Kammeltal

Das Büro Steinbacher Consult hat mittlerweile einen Zwischen- und Endbericht für die Trinkwasserversorgung erstellt (s. Anlagen), welche am 31.08.2020 und 08.10.2020 an das Gesundheitsamt Günzburg übersandt wurden. Der Bauhof hat die Maßnahmen, die vom Bauhof durchführbar waren erledigt. Die Gemeinde hat sich ein Angebot für die Punkte geben lassen, die von einer fachkundigen Firma durchzuführen sind. Das Angebot ist als Anlage beigefügt.

Nach Terminen und Gesprächen mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) und dem Gesundheitsamt Günzburg bezüglich der Trinkwasserversorgung (Chlorungssituation) wurde von beiden Ämtern unabhängig voneinander, empfohlen eine Konzeptstudie (Masterplan) auszuarbeiten (s. Anlage WWA, im Text gelbe Markierungen). Die Konzeptstudie ist auch hinsichtlich des Ausstieges aus der Chlorung von Bedeutung und würde auch langfristig einen Überblick über zukünftige Maßnahmen, die die Trinkwasserversorgung betreffen, schaffen.

Zugleich wurde auch die Firma Pfk Ansbach GmbH als sehr kompetenter Ansprechpartner genannt. Um zügig mit dem Masterplan voranzukommen fand bereits ein Vororttermin mit der Firma Pfk Ansbach statt, auch um sich gegenseitig kennenzulernen.

Nach Rücksprache mit dem WWA wäre die Konzeptstudie auch förderfähig. Die Konzeptstudie wird mit 50 % -bis zu 70 % der Kosten gefördert.

Am 22.10.2020 findet nochmals ein Gespräch mit dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt statt, bei dem das weitere Vorgehen nach dem Schlussbericht der Risikoanalyse besprochen wird. Unabhängig davon schlägt sowohl die Verwaltung als auch das Wasserwirtschaftsamt vor, ein Gesamtkonzept für die Trinkwasserversorgungsanlagen durch ein Ingenieurbüro ausarbeiten zu lassen. Wir sehen die Firma Pfk Ansbach GmbH als einen sehr erfahrenen Ansprechpartner, der auch die Kompetenz hat uns beim Ausstieg aus der Chlorung zu unterstützen. In der Konzeptstudie werden zwei Leistungen erbracht:

- Maßnahmenpaket und Begleitung zum Ausstieg aus der Chlorung und
- Konzeptstudie: Aufschluss über die weitere Vorgehensweise „roter Faden“ in der mittelfristigen Zukunft der Wasserversorgung

Im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbesichtigung, bedarfsweise verteilt auf mehrere Einzeltermine, wird Zug um Zug eine Bedarfsanalyse mit Bewertung der derzeitigen Wasserversorgungsanlage erstellt.

Basierend hierauf werden die Erkenntnisse in Ursachenermittlung für die eingetretene Verkeimung im Netz eingearbeitet. Hieraus wird zeitnah ein Maßnahmenpaket erarbeitet, anhand dessen ein Ausstieg aus der Chlorung zusammen mit dem zuständigen Gesundheitsamt schnellstmöglich erfolgen soll.

Auf der Grundlage der schließlich abzuschließenden Bestandserhebung und Bestandsbewertung werden Versorgungsvarianten untersucht, die zu einer gesicherten zukünftigen Wasserversorgung führen.

Hierfür werden verschiedene Varianten untersucht und im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Energieeffizienz, Betriebsbedingungen, Zukunftsfähigkeit, Versorgungssicherheit und der Einhaltung der TrinkwV sowie der anerkannten Regeln der Technik (v. a. DVGW-Regelwerk „Wasser“) einander gegenüber gestellt.

Im Ergebnis wird beabsichtigt, einen 5- bis 10-Jahres-Plan zu erhalten, anhand dessen mit großer Investitionssicherheit die Wasserversorgung für den mittel- bis langfristigen Betrieb ertüchtigt werden kann.

Daraus resultieren folgende Maßnahmenkataloge:

- Maßnahmenkatalog für Sofort- bzw. kurzfristige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines ausreichend betriebssicheren Systems
- Maßnahmenkatalog mit Kostenschätzung zur Erhaltung des Bestandes
- Maßnahmenkatalog mit Kostenschätzung für die verschiedenen Versorgungsvarianten

Die Gesamtausarbeitung zur Wasserversorgung gliedert sich demnach wie folgt:

- Zug um Zug Beschreibung und Aufnahme des Bestandes, fachtechnische Bewertung des Bestandes
- Überführung der Erkenntnisse in eine systematische Analyse
- Ableiten von Maßnahmen für einen Ausstieg aus der Netzchlorung
- Erstellung einer groben Kostenschätzung (Investitionskosten) für die empfehlenswerten baulichen/technischen Maßnahmen
- Betreuung der Maßnahmen für einen Ausstieg aus der Netzchlorung
- Konzeptionelle Vorschläge zur Ertüchtigung der gesamten Wasserversorgung und Untersuchung von Varianten
- Erstellung einer Prioritätenliste der erforderlichen Maßnahmen
- Erstellung einer groben Kostenschätzung (Investitions- und anteiligen Betriebskosten) für die erforderlichen Maßnahmen bzw. für die einzelnen Versorgungsvarianten

Die Gesamtausarbeitung umfasst dabei folgende Fachdisziplinen:

- Hydrogeologie (im eingeschränkten Umfang abgedeckt z. B. hinsichtlich Wasserrechte, Schutzgebiete, vertiefte fachtechnische Betrachtung bedarfsweise mit einem Partnerbüro im Bereich der Hydrogeologie)
- Ingenieurbauwerke
- Aufbereitungstechnische Ausrüstung
- Wasser- und Korrosionschemie und Mischbarkeit
- Hydraulische Prüfung, einschl. Strömungstechnik mit punktuellen Überrechnungen von Strömungsgeschwindigkeit und Druckverlust an einzelnen Punkten
- Elektrotechnische Ausrüstung, MSR- sowie PLS- und Fernwirktechnik
- IT-Sicherheit, im engeren Sinne an das DVGW-Regelwerk angelehnt, sowie an KRITIS
- Organisationsprüfung der Wasserversorgung, z. B. im Sinne von DVGW W 1000

Die Ergebnisse des 2. Arbeitspaketes werden, bei Vorlage der Beauftragung bis November 2020, aufbauend auf 1. Arbeitspaket, bei einem geplanten Arbeitsbeginn um Anfang 2021 spätestens bis Ende März 2021 im Entwurf vorliegen.

Die Firma PfK Ansbach GmbH wird sich persönlich in der Gemeinderatssitzung vorstellen und das Angebot näher erläutern.

Beschluss:

Die Firma PfK Ansbach GmbH wird mit der Ausarbeitung der Konzeptstudie in Höhe von 18.270,- beauftragt.

einstimmig beschlossen

5 Ergebnis der Brückenhauptuntersuchung

Am 20.07.2020 fand die Brückenhauptuntersuchung durch das Büro Hartinger Consult statt. Das Ergebnis ist in Berichten, welcher als Anlage beigefügt sind, zusammengefasst. Die Bauhofmitarbeiter haben bereits einige der bemängelten Punkte erledigt (Korrosionsschutz ausgebessert, Unterbau gereinigt, beschädigte Elemente ausgebessert, Bewuchs entfernt). Schlecht abgeschnitten haben die Kammelbrücke östlich von Unterrohr und die Brücke beim Mühlkanal Wettenhausen. Der Unterbau bei der Brücke in Unterrohr ist vor allem auf der Westseite durch Feuchteintritt in einem schlechten Zustand. Instandsetzungsarbeiten sollten mittelfristig erfolgen. Bei der Brücke am Mühlkanal befindet sich der Überbau in schlechtem Allgemeinzustand. Durch die Materialschwächung des Stahlträgers ist der Überbau für schwereren Verkehr nicht mehr tragfähig. Die Widerlager und die Bachsole befinden sich in gutem Zustand. Es wird eine kurzfristige Erneuerung des Überbaus vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Angebot zur Projektierung der Brückensanierung des Oberbaus vom Mühlkanal Wettenhausen und zur Sanierung des Unterbaus der Brücke in Unterrohr einzuholen und die Kosten für die Sanierung der beiden Brücken im Haushalt 2021 einzuplanen.

Herr Paulheim schlägt vor, in Zukunft vor der Brückenprüfung die Brücken durch den Bauhof reinigen zu lassen und nicht nachträglich.

einstimmig beschlossen

6 Änderung der Plakatierungsverordnung

Nachdem sich in den letzten Jahren immer wieder herausgestellt hat, dass die bisherige Plakatierungsverordnung keine ausreichende Grundlage für den Vollzug darstellt, ist eine Überarbeitung der Verordnung dringend notwendig. U.a. waren die Beschränkungen nicht im Detail aufgeführt, ebenso waren die Ausführungsbestimmungen nicht erläutert. Die neue Verordnung wurde an die geltenden Vorschriften angepasst. Die neue Verordnung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten, um den Vollzug mit dem neuen Jahr umzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Kammeltal (Plakatierungsverordnung) vom 01.01.2021 zu.

einstimmig beschlossen

7 Berichterstattung

Förderverein Grundschule Wettenhausen

Für die Grundschule Wettenhausen wurde ein Förderverein gegründet. Vorsitzende des Fördervereins ist Frau Thomaß.

Umzug der Mittagsbetreuung

Momentan ist die Mittagsbetreuung in der Gymnastikhalle in Wettenhausen untergebracht, da der bisherige Raum wieder für den Schulunterricht benötigt wurde. Um die Gymnastikhalle wieder für Veranstaltungen frei zu bekommen, wurde von der Verwaltung nach einer anderen räumlichen Lösung gesucht. Nach mehreren Gesprächen mit allen Beteiligten, zieht die Mittagsbetreuung in den Herbstferien in die ehem. Schule Ettenbeuren um. Die Betreuung erfolgt ab dem 09.11.2020 dann im bisherigen Raum der Krabbelgruppen. Zur Hausaufgabenbetreuung kann bei Platzproblemen entweder der Raum des Kinderschutzbundes oder der Sitzungssaal benutzt werden.

Mittagsbetreuung:

Im Schuljahr 2020/2021 werden derzeit 25 Kinder in der Mittagsbetreuung betreut. Von der Regierung von Schwaben wird heuer eine kurze und lange Gruppe mit je 12 Kindern gefördert. Ein Kind wird nicht von der Regierung gefördert, diese Kosten trägt die Gemeinde Kammeltal selbst. Die Gesamtkosten für die Mittagsbetreuung belaufen sich auf 24.208,33 €.

Aufschlüsselung der Gesamtkosten:

<u>Gruppe</u>	<u>Förderung Regierung</u>	<u>kommunaler Anteil Gde</u>
lange Gruppe	8.750,00 €	6.250,00 €
kurze Gruppe	3.250,00 €	5.250,00 €
Überhang 1 Kind		708,33 €
Gesamtkosten	12.000,00 €	12.208,33 €

Der kommunale Anteil ist von der Gemeinde Kammeltal in zwei Raten zu begleichen. Die erste Rate wird im Oktober 2020 in Höhe von 6.104,17 € fällig. Die Förderung für die Mittagsbetreuung wird vom Kinderschutzbund Günzburg beantragt.

Im Jahr 2019/2020 beliefen sich die Kosten für die Gemeinde Kammeltal auf 16.937,50 €. Hier konnte nur eine lange Gruppe durch den Freistaat Bayern gefördert werden.

Bayerisches Gigabitförderprogramm

Das bayerische Gigabitförderprogramm unterstützt Kommunen gezielt bei der Versorgung mit gigabitfähiger Infrastruktur dort, wo kein eigenwirtschaftlicher Ausbau stattfindet. Ein Förderantrag in Höhe von 50.000 € wurde von der Gemeinde Kammeltal gestellt.

Nach Erhalt der Zusage kann ein Planungsbüro beauftragt werden. Das Planungsbüro erstellt anschließend eine Marktanalyse und ermittelt die Kosten.

Tierheim Günzburg „Arche Noah“

Mit dem Tierheim Günzburg wurde zum 01.10.2020 eine Fundtiervereinbarung abgeschlossen. Die Fundtiervereinbarung beinhaltet, dass sämtliche Fundtiere im Tierheim Günzburg abgegeben werden können und dort versorgt werden (Tierarzt, Futter, Platzvermittlung). Dafür fällt eine Entschädigung in Höhe von 2.000 € jährlich an. Nachdem zunehmend immer wieder Katzen und andere Tiere abgegeben werden erscheint die Entschädigung als angemessen. Bei einem

aktuellen Fall werden ca. 6 Katzen abgegeben. Es kann pro Katze mit mindestens 300 € gerechnet werden.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 22:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Ernst Walter
Schriftführer